

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) ⁴⁾

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. **Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.**

Ausgegeben: Düsseldorf, den **06.12.2016**

Der Landeswahlleiter



(Dienstiegel der Dienststelle
des Landeswahlleiters)

Schellen

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der Partei

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

bei der Wahl des 19. Deutschen Bundestages für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen:

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung) ¹⁾
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ²⁾

_____, den _____

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Nicht von der/dem Unterzeichner/in auszufüllen:

Bescheinigung des Wahlrechts ³⁾

Die/Der vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Land Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt.

_____, den _____

Die Gemeindebehörde

(Dienstiegel)

- 1) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
2) Wenn die/der Unterzeichner/in die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, bitte streichen.
3) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.